

Amtsblatt

Nummer 30
72. Jahrgang
Montag, 25. Juli 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 8. Juli 2016 (Az. 02291/2015 - 01) Herrn Johann Lang die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau und die Sanierung des Anwesens Rehgäßchen 5, Weißgerbergraben 8 (Grundstück Fl. Nr. 64 der Gemarkung Regensburg). Die Baugenehmigung beinhaltet insbesondere den Einbau von sechs Wohneinheiten. Das Gebäude Rehgäßchen 5, Weißgerbergraben 8 ist ein Baudenkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die für das Bauvorhaben notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch die Baugenehmigung ersetzt. Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Westnerwacht. Die nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) notwendige sanierungsrechtliche Genehmigung wird im Zuge der Baugenehmigung erteilt. Durch das Bauvorhaben wird kein zusätzlicher Bedarf an Kfz-Stellplätzen ausgelöst. Der Baugenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 08. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.062) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4636, wird empfohlen.

Regensburg, 12. Juli 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Aufsichtsratssitzung der Stadtbau-GmbH Regensburg

Am Mittwoch, den 27. Juli 2016 findet die 3. Aufsichtsratssitzung 2016 der Stadtbau-GmbH Regensburg statt. Dabei werden unter anderem folgende Tagesordnungspunkte, die nicht der Ver-

schwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt:
- Bericht über Sitzungen des Beschließenden Ausschusses
- Bauprogramm – Sachstandsbericht

- Instandhaltungsprogramm – Sachstandsbericht
- Stadtbau-Stiftung

Regensburg, den 18.07.2016



Regensburger Dulten 2017

Maidult vom 12.05. bis 28.05.2017

Herbstdult vom 25.08. bis 10.09.2017

Die Stadt Regensburg veranstaltet während der genannten Zeiten ihre traditionellen Dulten auf dem Dultplatz Am Europakanal in Regensburg.

Bewerbungen von attraktiven Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften sowie Warenverkaufsgeschäften können **für jede der beiden Dulten und jedes Geschäft getrennt bis 10.10.2016** schriftlich an die **Stadt Regensburg**, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt (2 Seiten) der Stadt Regensburg erfolgen. Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt können Sie unter o.a. Adresse mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken (www.dult-regensburg.de/service/bewerbung). Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen.

Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Infineon Technologies AG hat bei der Stadt Regensburg einen Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Halle Nr. H17 im Westen des Werkes auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3972 eingereicht. Die Erweiterung weist eine Grundfläche von etwa 27 m x 109 m und eine Höhe von 25,60 m auf. Die Halle soll der Produktion dienen.

Für die Erdarbeiten, die Baufeldfreimachung sowie den Aushub der Baugrube wurde bereits mit Datum vom 9. Mai 2016 eine erste Teilbaugenehmigung erteilt (Az. 01211/2016 - 02).

Mit Bescheid vom 14. Juli 2016 wurde nunmehr eine weitere Teilbaugenehmigung für die Erstellung der Fundamente (Bodenplatte) erteilt (Az. 01805/2016 - 02).

Die für das Bauvorhaben sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen werden ggf. in der abschließenden Baugenehmigung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Juli 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 16 A 136 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 16 A 145 – Bodenbelagarbeiten nach DIN 18365
- 16 A 149 – Fliesen- und Plattenarbeiten nach DIN 18352

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 16 A 148 – Lieferung von iPads

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.